



Datum: 17. Dezember 2024  
Seite: 1 von 4

Zahl: RA 852-01/2024/He.

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach, vom 17. Dezember 2024, Zahl.: RA 852-01/2024/He., mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2024 wird verordnet:

### § 1

#### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Ferlach sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004– K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2024 für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

- (1) Der Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zum Sammelplatz (Wertstoffsammelzentrum Ferlach, Waagstraße 8, 9170 Ferlach) verbracht werden.  
Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.
- (2) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anforderung und Anmeldung durch die Stadtgemeinde Ferlach. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

### § 3

#### Sonderbereich inkl. Sammelplätze

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Grundstücke (Anlage 1). Die Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Sonderbereiche	Parzellen im Sonderbereich	Sammelplätze	Anlage
Jaklin	Parz.Nr. Bfl.19/1, Bfl.19/5, Bfl.21, Bfl.79, Bfl. 84, Parz.Nr. 191/3, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5, 650/2 alle KG 72004 Glainach	Parz.Nr. 694/1, KG 72004 Glainach (Schrankenanlage Jaklin)	Plan A
Rauth	Parz.Nr. Bfl.5, Bfl.7, Bfl.9, 33/1, 47, 46, 48/1, Bfl.11, 48/2, Bfl.10/1, 57, 60/3, 60/4, 60/5, 60/2, 60/1, Bfl.13/2, Bfl.13/1, 76/2, 76/1, Bfl.14/1, 80/1, Bfl.15, 112/2, 112/3, 90/1, 279/2, Bfl.39, 278/4, Bfl.36; alle KG 72017 Waidisch	Parz.Nr. 487, KG 72017 Waidisch, Sammelplatz Waidischer Straße	Plan B
Strugarjach	Parz.Nr. Bfl.199, 80/2, 83/2, 83/3, Bfl.15, 79, Bfl.7, 32/1, 32/2, 48/6, 48/7, Bfl.9/2, Bfl.10, Bfl.11, Bfl.12, Bfl.13, Bfl.158, 56/2, 52/3, Bfl.1/1, Bfl.1/2, Bfl.1/4, 6, 46/4, 46/5, Bfl.14/1, 48/5, alle KG 72019 Windisch Bleiberg	Parz.Nr. 719, KG 72019 Windisch Bleiberg, Wertstoffsammelstelle Bodental	Plan C

Bodental 1	Parz.Nr. Bfl.107/1, Bfl.107/3, Bfl.107/4, 594/22, 594/23, Bfl.190, 590/2, 590/3, Bfl.220, 594/14, 590/5, 590/6, 590/7, 594/9, 594/10, 594/11, 594/20, 594/2, 594/26, 594/25, 595/5, 606/22, 606/23, 606/24, 606/26, 606/21, 606/29, 606/28, 606/29, 606/7, 606/8, Bfl.204, 606/9, Bfl.205, 606/10, 606/11, 606/13, 606/14, Bfl.219, 606/15, 606/25, 609/2, 609/3, 609/4, 606/17, 606/20, 606/34, 606/37, Bfl.218, 599/1, Bfl.127/1, Bfl.127/2, Bfl. 128/1, 599/5, Bfl.129, 606/36, 606/33, 606/32, 606/40, 606/35, 608, 611/15, Bfl.216, 611/14, 611/11, 611/8, Bfl.196, 588, Bfl.197, 611/9, Bfl.189, 611/7, 611/10, Bfl.215, 611/13, Bfl.214, 611/12, alle KG 72019 Windisch Bleiberg	Parz.Nr. 719, KG 72019 Windisch Bleiberg, Wertstoffsammelstelle Bodental	Plan D
Bodental 2	Parz.Nr.466, Bfl.91, Bfl.93, Bfl.92, 463/1, 470, Bfl.95, Bfl.94, Bfl.96, 469, 472/1, Bfl.97/1, Bfl.97/2, 477/1 522/5, 522/1, 522/4, 522/3, 522/2, 521/2, 521/1, 521/4, 521/5, 521/25, 522/6, 523/15, 518/4	Parz.Nr. 719, KG 72019 Windisch Bleiberg, Wertstoffsammelstelle Bodental	Plan E
Windisch Bleiberg 1	Parz.Nr. 436, Bfl.86, 441/1, Bfl.87, Bfl.88/1, Bfl.88/2, Bfl.88/3, 447, Bfl.69, Bfl.70, Bfl.71, 287, 282/4, 347, 346, Bfl.90, 343/1, Bfl.72/1, Bfl. 72/2, 364, 365/2, 369/1 334, 335, Bfl.59, Bfl.58, Bfl.57, 336/1, Bfl.60, 336/4, Bfl.54, 302/7, 326/2, 324/2, Bfl.49, Bfl.512, Bfl.51/1, 323, Bfl.51/2, Bfl.52, Bfl.53, 323, Bfl.50, Bfl.192, 325/1, 325/2, 325/3, 320/1, Bfl.145/1, 320/1, 321/2, Bfl.48, 318/7, 321/1, Bfl.47/2, Bfl.47/1, 311, Bfl.47/3, 302/1, Bfl.73/1, Bfl.73/2, 372/1, Bfl.75, 674, Bfl.76, 388/2, 385,	Parz.Nr. 719, KG 72019 Windisch Bleiberg, Wertstoffsammelstelle Bodental	Plan F
Windisch Bleiberg 2	Parz.Nr.172, Bfl.38, Bfl.164, 136/3, 136/1, Bfl.28/1, 128/3 Bfl.28/3, Bfl.26/1, Bfl.26/2, Bfl.27/1, 116/2, 120/2, Bfl.27/3, Bfl.24/4, Bfl.24/2, Bfl.24/3, Bfl.24/1, 99, Bfl.22, Bfl.159, Bfl.39/1	Parz.Nr. 719, KG 72019 Windisch Bleiberg, Wertstoffsammelstelle Bodental	Plan G
Waidisch 1	Parz.386/1, Bfl.72/2, Bfl.72/1, 400/4, 411,4, Bfl.695, 406/5, 406/1, Bfl.71, Bfl.70/2, 373/1, 379, 377/2, 384/1, 472/47, Bfl.94, 415/2, Bfl.75/1, 427/1, 427/2, 427/3, Bfl.76, 450, 440/4, Bfl.77/1, 455/3, Bfl.78/1, 459/2, 495/2, 456, 453/1, 472/48	Parz.Nr. Bfl.51/1, KG 72017 Waidisch, Wertstoffsammelstelle Waidisch	Plan H
Waidisch 2	Bfl.95, Bfl.96, 166/1, 160/2	Parz.Nr.511/1, KG 72017 Waidisch (Einfahrt Häuser)	Plan I
Unterloibl	Parz.Nr. 296/2, Bfl.12, 170/4, Bfl.93, 289	Parz.Nr. 321, KG 72016 Parz.Nr. 301/3, KG 72016	Plan J
Loiblthal 1	Parz.Nr.255/3, 255/2, 238, Bfl.53, Bfl.54, Bfl.52/1, Bfl.52/2, 270/1, 234, 266, Bfl.60, 272/1, 286, Bfl.64/2, Bfl.64/1, Bfl.65, 305/1, 296/1, Bfl.21, 76/1	Parz.Nr. 316/1, KG 72009 Loiblthal, (Brücke, Auffahrt)	Plan K
Loiblthal 2	Parz.Nr.217/1, 218, Bfl.50/1, Bfl.48/1, Bfl.48/4, 197/2, Bfl.50/2, Bfl.47/2, Bfl.71, Bfl.46, Bfl.48/2, 133/3, 132/3	Teilfl. Parz.Nr. 324/1, KG 72009 Loiblthal (Auffahrt Kurve)	Plan L

#### § 4

#### Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens bis 05.00 Uhr des Abfuhrtages zu den hierfür vorgesehenen Sammelpunkten zu verbringen.
- (2) Die Eigentümer von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken können den Sperrmüll zu den festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Wertstoffsammelzentrum Ferlach, Waagstraße 8, 9170 Ferlach, Parz.Nr. 905/30, KG 72002 Ferlach) verbringen.

Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostensätze verrechnet.

- (3) Im Bedarfsfall erfolgt die Abholung von Sperrmüll nach vorheriger Anforderung und Anmeldung durch die Stadtgemeinde Ferlach. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

## § 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag ab 05:00 Uhr and der jeweiligen Grundstücksgrenze des bebauten Grundstückes im Bereich der Hauszufahrt bereitzustellen.

## § 6 Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder der Arbeitsstellen festgelegt.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Müllsäcke mit einem Fassungsraum von	60 l
Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	120 l
Müllbehälter mit einem Fassungsraum von	240 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von	1100 l

(3) Als spezielles Angebot für Haushalte mit Kleinkindern bis max. 4 Jahren (Windeltonne) und Haushalte mit pflegebedürftigen Menschen (Pflegetonne - Abfälle von Inkontinenzartikel) kann zusätzlich ein Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l monatlich in Anspruch genommen werden.

(4) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens **7 (sieben) Liter pro Woche** festgelegt.

(5) Den Eigentümern von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, welche nicht ganzjährig bewohnt, aber bewohnbar sind, werden pro Jahr mindestens bei einer Wohnnutzfläche

bis zu	60 m <sup>2</sup>	8 Müllsäcke
von mehr als	60 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	10 Müllsäcke
von mehr als	100 m <sup>2</sup>	12 Müllsäcke

vorgeschrieben.

(6) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei

a) bis zu 10 Mitarbeitern	120 Liter Abfall pro Woche
b) mehr als 10 Mitarbeitern	240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

(7) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

(8) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, in der Fassung des LGBl. 51/2024, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushaltes Abfall, maximal mit 50 %, festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.
- (3) Die Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 7. Juli 2005, Zahl: ZA 852-1/05/He. mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
RgR Ingo Appé